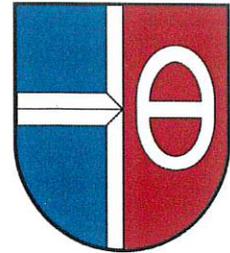


# Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



## Gremienvorlage

**Amt:** Hauptamt  
**Bearbeiter :** Amtsleiter  
**Datum :** 25.07.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Sitzung Nr. 08 / 2023**  
**Gremium:** Gemeinderat  
**Kennwort :** Satzungen (020.400)  
**Begriff:** Hauptsatzung, 4. Änderung  
Personalzuständigkeiten

---

**Tagesordnungspunkt:**

<b>3</b>
----------

---

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 19.06.2001 die Hauptsatzung beschlossen. Zwischenzeitlich wurde diese Hauptsatzung mit drei Änderungssatzungen am 25.09.2012, 20.09.2016 und 22.03.2022 durch jeweiligen Beschluss geändert.

In Abschnitt IV. Bürgermeister werden in § 11 dessen Zuständigkeiten geregelt. In Absatz 2 unter Ziffer 2.3 sind die Bestimmungen für die Personalzuständigkeit innerhalb der Gemeinde aufgeführt. Der Gemeinderat hat bereits mit der ersten Änderungssatzung am 25.09.2012 eine Neufassung hierzu beschlossen.

Aufgrund der bisher geführten Diskussionen im Gremium und den aktuellen Bedürfnissen im Personalbereich schlägt die Verwaltung eine erneute Neufassung des § 11 Absatz 2, Ziffer 2.3 vor. Diese 4. Änderung soll dem Bürgermeister einen klaren abgegrenzten Zuständigkeitsbereich im Personalwesen der Gemeindebediensteten zuweisen. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und Arbeitnehmer mit Entgeltgruppe 1 bis 8 sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Zeit- und Aushilfsverträgen dürfen im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Gemeinderat wird im Anschluss über die Personalentscheidung informiert.

Ab Besoldungsgruppe A 9 für Beamte und ab Entgeltgruppe 9 für Arbeitnehmer werden die Entscheidungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Malsch getroffen. Leitende Beamte und Arbeitnehmer stellen sich wie bisher persönlich im Gremium vor der jeweiligen Entscheidung durch den Gemeinderat vor.

Die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg bildet die Grundlage für die Hauptsatzung der Gemeinde Malsch. Die obengenannten und von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Personalzuständigkeit des Bürgermeisters werden den Gemeinden in unserer Gemeindegröße im Hauptsatzungsmuster empfohlen.

Die vorgeschlagene 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch muss nach § 4 Absatz 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

---

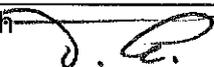
**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt die Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001 in der beiliegenden Fassung. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

---

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Unterlagen:  
Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung (Entwurf)

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 26.06.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 26.06.2023
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 26.06.2023

**Gemeinde Malsch**  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch vom 19.06.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am XX.07.2023 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

### **1. Abschnitt IV. Bürgermeister, § 11 Zuständigkeiten**

#### **Neufassung des § 11 Absatz 2, Ziffer 2.3**

die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und Arbeitnehmer mit Entgeltgruppe 1 bis 8 und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Zeit- und Aushilfsverträgen im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Erweiterung und Verkürzung von Arbeitszeiten der Bediensteten, soweit die bisherige Ausgangsbasis um nicht mehr als 50 % verändert werden soll. Dies gilt nicht bei leitenden Bediensteten der Gemeinde gemäß § 39 Absatz 2, Ziffer 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

### **2. Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden, außer Kraft.

69254 Malsch, den XX.07.2023

**Für die Gemeinde Malsch**

**Tobias Greulich**  
**Bürgermeister**

#### **Hinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen.